



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft	4
§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5 Mitgliedsbeiträge	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Organe des Vereins	9
§ 8 Vorstand	9
§ 9 Wahl, Amtsdauer und vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern	10
§ 10 Aufgaben des Vorstands	11
§ 11 Hauptversammlung	13
§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung	15
§ 13 Auflösung des Vereins	15

Satzung

Kleingärtner – Verein Dauerkolonie
„Quartier Napoleon“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „Kleingärtner – Verein Dauerkolonie Quartier Napoleon e.V.“

- 1) Er hat seinen Sitz im Verwaltungsbezirk Mitte, Ortsteil Wedding in 13315 Berlin. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.07.1970 unter der Nummer 4185 NZ beim Amtsgericht Charlottenburg.
- 2) Er gehört durch seine Mitgliedschaft dem Bezirksverband Wedding der Kleingärtner e.V. der im Folgenden „Bezirksverband“ bzw. „Landesverband“ genannt wird.
- 3) Für Streitigkeiten sind das Amtsgericht Wedding bzw. Landgericht Berlin zuständig.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch nichterwerbsmäßige, der Erhaltung des öffentlichen Grüns dienende gärtnerische Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Der Zweck soll erreicht werden durch

- 2) Bereitstellung von Parzellen (Vergabe vorzugsweise an kinderreiche Familien)
- 3) Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Naherholung der Bürger.
- 4) Eine zielgerichtete und in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirks- und Landesverband geförderte Fachberatung und praktische Unterweisung im Obst- und Gartenbau.
- 5) Eine sinnvolle, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens sowie Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt.
- 6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, selbstlos, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 8) Auf Beschluss der Hauptversammlung können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Ausgaben gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben davon unberührt.
- 9) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer für eine Parzelle des Vereinsgeländes einen Unterpachtvertrag abschließen will.
- 2) Ist dieses Mitglied verheiratet und der Ehegatte Mitunterzeichner des Unterpachtvertrages, so ist dieser ohne eigene Beitragszahlung und

ohne Zahlung eines „Aufnahmebeitrages“ Mitglied des Vereins. Für die Beiträge haften die beiden Unterzeichner als Gesamtschuldner.

- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bezirksverband.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann
 - der erweiterte Vorstand fördernde Mitglieder aufnehmen sowie
 - die Hauptversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
 - Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.
- 5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aufgabe oder Auflösung des Pachtvertrages, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein, was gleichzeitig die Aufgabe der Parzelle bedeutet, ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Mai oder 30. November des laufenden Jahres gekündigt werden. Davon abweichende Kündigungsstermine sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- 3) Ein beitragszahlendes Mitglied und sein Ehepartner können durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Pachtzins, von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden,

wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung unter gleichzeitigem Hinweis auf die damit verbundene Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirksverband und des Pachtverhältnisses angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Hauptversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.
- 5) Sowohl der Ausschluss aus dem Verein als auch die Streichung aus der Mitgliederliste bedeuten gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und im Bezirksverband (siehe hierzu auch die Bestimmung der Satzung des Bezirksverbandes) und verpflichtet den Ausgeschlossenen zur umgehenden Herausgabe der Parzelle an den Verpächter.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(Siehe auch §3 –beitragsfreie Mitgliedschaft)

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Witwen oder Witwer ehemaliger Mitglieder, welche die Mitgliedschaft ihres verstorbenen Ehegatten fortsetzen, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
- 2) Von den Mitgliedern werden im voraus zu entrichtende Jahresbeiträge nebst Pachtzins erhoben, in denen auch die Beiträge

für die übergeordneten Verbände (Bezirks- und Landesverband) enthalten sind.

- 3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderbeiträgen in Form von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.
- 4) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 6) Fördernde Mitglieder sind nur zur Zahlung der Vereinsbeiträge (ohne Beiträge für die übergeordneten Verbände) verpflichtet.
- 7) Ein neu aufgenommenes Mitglied hat die vom Bezirksverband festgelegten Verwaltungsgebühren an die Verbandskasse zu entrichten.
- 8) Der Vorstand kann in geeigneten Notfällen den Pachtzins, die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Geldbußen für das jeweilige Geschäftsjahr teilweise bzw. ganz stunden oder erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein alle Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die vom erweiterten Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten und bei allen Vereinsarbeiten ehrenamtlich mitzuwirken oder Ersatz zu stellen.
- 3) Mit der im abgeschlossenen Unterpachtvertrag und der darin enthaltenen Gartenordnung eingegangenen Verpflichtung, haben die

Mitglieder ihre Parzelle kleingärtnerisch zu nutzen sowie die Ruhe und Ordnung der Kleingartenanlage nicht durch einseitige Maßnahmen zu stören.

- 4) Den regelmäßigen Besuch der einberufenen Hauptversammlungen sollte jedes Mitglied als seine Pflicht ansehen, um alle Beschlussfassungen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.
- 5) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung die Mitglieder abmahnen, rügen und mit einer Geldbuße belegen, deren Höhe von der Hauptversammlung festzusetzen ist.
- 6) Die eigenmächtige Weitergabe einer Parzelle oder deren Verkauf ist unrechtmäßig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (der 2.Vorsitzende). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhalten des Vereins gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Gartenfachberater
- 2. Gartenfachberater
- Arbeitseinsatzleiter

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Abschnittsleiter
- die Kassenrevisoren
- die Delegierten zum Bezirksverband sowie deren Vertreter
- die Frauenfachberaterin
- der Vergnügungsausschuss

§ 9

Wahl, Amtsdauer und vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- 1) Der geschäftsführende Vorstand, die Revisoren, die Delegierten und die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 3) Vor Eintritt in den Wahlvorgang ist ein mindestens dreiköpfiger Wahlausschuss zu bilden und durch einfache Stimmenmehrheit zu bestätigen. Die Wahl selbst erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel (**beitragszahlende Mitglieder**). Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann zur Beschleunigung des Wahlaktes auch durch Akklamation mittels Stimmkarte entschieden werden. Bei Unklarheiten ist die Abstimmung durch Stimmzettel unumgänglich.

- 4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Hat im Wahlverfahren bei mehreren Bewerbern kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erzielt haben. Eine Blockwahl oder eine Mehrheitslistenwahl ist bei Revisoren, Delegierten und Mitgliedern der Ausschüsse zulässig; es muss aber für alle Bewerber Chancengleichheit bestehen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann auf Vorschlag des Vorstandes der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 7) Vorstandsmitglieder können auf Antrag von Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes vorzeitig abberufen werden. Über diesen Antrag entscheidet die Hauptversammlung. Eventuell notwendige Ersatzwahlen sind von dieser vorzunehmen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand (§8 Ziffer 1) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden ist.

Die Sitzungen des engeren, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Er leitet ebenfalls alle einberufenen Versammlungen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins
- c) Verhängung von Vereinsstrafen (Rügen und Geldbußen)

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorbereitung des Haushaltsplans
- c) Führung der laufenden Geschäfte
- d) Der Schriftführer hat zur Beurkundung der Beschlüsse über die stattfindenden Sitzungen und Versammlungen Protokolle aufzunehmen. Diese sind in der darauffolgenden Sitzung nach Genehmigung vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Ein Doppel des Protokolls ist vorher allen Sitzungsteilnehmern zuzuleiten.
- e) Weiterhin obliegen dem Schriftführer sonstige schriftliche Arbeiten, wie Vereinsanschlüsse, Ordnung der Unterlagen und der Schriftverkehr.
- f) Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und ist für die ordnungsgemäße Buchung- und Kassenführung verantwortlich. Er hat alle an den Verein eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und alle Ausgaben durch sachgemäße Quittungen zu belegen. Alle Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Erlass von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über die Wahl eines Nachfolgers bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- e) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Die Revisoren sind verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr dreimal eine Prüfung der Bücher, Kasse und Belege vorzunehmen sowie die Aufgabenerledigung durch die Vorstandsmitglieder zu überwachen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Die Delegierten zum Bezirksverband haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort Anträge des Vereins zu vertreten und über den Verlauf der Sitzungen dem erweiterten Vorstand zu berichten.

§ 11

Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung soll, wenn möglich im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Einladungen zu dieser mit Tagesordnung, Kassenbericht und Jahresbericht sind jedem einzelnen beitragszahlenden Mitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt dem beitragszahlenden Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom beitragszahlenden Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. In der Hauptversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Es dürfen zur Hauptversammlung Gäste eingeladen und zugelassen werden. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Erläuterung des Kassenberichts und des Berichtes der Revisoren;
- c) Entlastung des Vorstands

- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigungen und Geldbußen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung mit der Tagesordnung die Ergänzung bekannt zu geben. Über später oder erst in der Hauptversammlung eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird nur dann verhandelt, wenn die Dringlichkeit von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beitragszahlenden Mitglieder anerkannt wird.

Die Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der beitragszahlenden Mitglieder anwesend ist.

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der beitragszahlenden Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen beitragszahlenden Mitglieder dies beantragt.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt. Bezüglich der Berufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung (§11).

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller beitragszahlenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.03.2013 beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19.08.2004

Der geschäftsführende Vorstand

Stefan Dobbert
(1.Vorsitzender)

Wilfried Werner
(2.Vorsitzender)

Sabine Rådeke
(Protokollführerin)

